Schulerfolg FÜR HALLE
Netzwerkstelle

hallesaale
HÄNDELSTADT

HANDLUNGSLEITFADEN

bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

zwischen **den Schulen der Stadt Halle (Saale)**
und **dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Fachbereichs Bildung**

* erstellt vom **Qualitätszirkel Jugendhilfe-Schule** als Ergänzung zum Krisenordner des Landesschulamt Sachsen-Anhalt (Stand 08.10.2020)

SACHSEN-ANHALT

EUROPÄISCHE UNION
ESF
Europäischer Sozialfonds

Inhalt

1 Vorbemerkung: Wahrnehmen – Gemeinsam Handeln 3
2 Gesetzlicher Rahmen 4
3 Begriffliche Bestimmungen 4
3.1 Kindeswohl – Kindeswohlgefährdung 4
3.2 Formen der Kindeswohlgefährdung 5
4 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung 6
4.1 Erläuterungen zum Verfahren 6
4.2 Ablauf des Verfahrens 8
5 Einführung, Reflexion und Evaluation 9
6 Datenschutz 9
7 Auszüge aus einschlägigen Gesetzen 9

Anlagen

Kinderschutzbogen

Anlage 1: Dokumentation des Anlasses der Prüfung
Anlage 2: Ampelbogen
Anlage 3: Kollegiale Fallberatung
Anlage 4: Schutzplan

Weitere Anlagen

Anlage: Schweigepflichtsentbindung
Anlage: Meldebogen des Jugendamtes
Anlage: Informationsblatt „insoweit erfahrene Fachkräfte“ (insoFa)

Kontakt für Nachfragen zum Handlungsleitfaden

Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bildung | **Lokales Netzwerk Kinderschutz**
Albert-Schweitzer-Straße 40 | 06114 Halle (Saale)
www.kinderschutz.halle.de | Telefon 0345 221-5879 | E-Mail: netzwerk-kinderschutz@halle.de

1. VORBEMERKUNG: WAHRNEHMEN – GEMEINSAM HANDELN

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die natürlich auch im Kontext der Schule eine große Rolle spielt. Lehr- und pädagogische Fachkräfte an den Schulen unserer Stadt stehen hierbei vor einer besonderen Herausforderung, denn sie bewältigen ihre Arbeitsaufgaben zunehmend unter komplexeren Rahmenbedingungen.

Der vorliegende Handlungsleitfaden soll Lehr- und pädagogischen Fachkräften an Schulen eine Hilfestellung bieten und ihnen Handlungssicherheit beim Erkennen und Bewerten gewichtiger Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdungen geben. Ein Hauptschwerpunkt des Kinderschutzes in Schulen liegt in der Prävention. Hier gilt es, zu den Schülern*innen sowie zum Elternhaus ein gutes Vertrauensverhältnis aufzubauen und zu pflegen. Oft bietet eine solche Beziehungsarbeit die Chance, eine Kindeswohlgefährdung zu verhindern.

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) ist 2012 in Kraft getreten. Es sieht ausdrücklich alle Personen in der Mitverantwortung, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Dabei werden auch die Aufgaben der Lehrkräfte formuliert. So heißt es im Gesetz zur Kooperation und Information (KKG) § 4:

„Werden [...] Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

Hierbei ist es unerheblich, ob die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung innerhalb oder außerhalb der Unterrichtszeit oder im Zusammenhang mit dem direkten Schulgeschehen liegen. Es darf hierbei nicht außer Acht gelassen werden, dass eine Kindeswohlgefährdung nicht nur innerhalb der Familie, sondern auch durch andere Personen oder in Institutionen (wie z. B. in der Schule) stattfinden kann.

2. GESETZLICHER RAHMEN

Der Kinderschutzauftrag begründet sich in einer Vielzahl von Gesetzen und Bestimmungen. Die relevantesten werden im Folgenden benannt. Auszüge aus den wichtigsten Gesetzestexten sind in Kapitel 7 zitiert.

- **Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – Bundeskinderschutzgesetz** (BkiSchG vom 22.12.2011)
- **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz** (KKG)
- **SGB VIII** (Kinder- und Jugendhilfe), insbesondere §§ 8a, 81
- **Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt** (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.2013, insbesondere § 38 SchulG

sowie:

- Handreichung für Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter, Bekanntmachung vom 09.09.2009 zu § 38 Abs. 3 SchulG LSA
- Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Ein Leitfaden für Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher in Sachsen-Anhalt zu Früherkennung, Handlungsmöglichkeiten und Kooperation (Techniker Krankenkasse Sachsen-Anhalt, 2010).

3. BEGRIFFLICHE BESTIMMUNGEN

3.1 KINDESWOHL – KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Die Bezeichnung **„Kindeswohl“** ist nicht allgemeingültig bestimmbar, sondern hängt vielmehr von historischen, kulturellen und ethnischen Faktoren ab. Die Eltern eines Kindes bestimmen daher das Kindeswohl für sich und ihr Kind individuell.

Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung „[...] eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (Bundesgerichtshof, FamRZ1956, S. 350). Das bedeutet: **„Kindeswohlgefährdung“** ist kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein rechtlich-normatives Konstrukt:

- der möglichen Schädigungen, welche die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können
- der Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens
- des Grades der Wahrscheinlichkeit (Prognose) eines Schadenseintritts (Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist)
- der Fähigkeit der Sorgeberechtigten die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen
- der Bereitschaft der Sorgeberechtigten die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

3.2 FORMEN DER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

3.2.1 Vernachlässigung

Kinder und Jugendliche werden vernachlässigt, wenn sie von ihren Eltern oder Betreuungspersonen unzureichend ernährt, gepflegt, gefördert, gesundheitlich versorgt, beaufsichtigt und / oder vor Gefahren geschützt werden.

Vernachlässigung beeinträchtigt Kinder und Jugendliche durch die verursachte Unterversorgung in der körperlichen und seelischen Entwicklung. Sie kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tod führen.

3.2.2 Seelische Gewalt

Bezeichnet Verhaltensweisen, die Kindern und Jugendlichen Angst machen, sie herabsetzen oder überfordern, ihnen das Gefühl der Ablehnung, Ohnmacht, Wertlosigkeit und Abhängigkeit vermitteln. Damit wird die Entwicklung zu einer lebensbejahenden und autonomen Persönlichkeit behindert.

3.2.3 Sexualisierte Gewalt

Ist jede sexuelle Handlung, die mit, an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird. Dies schließt die nicht wissentliche Zustimmung aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit ein. Dabei ist unerheblich, ob es zu Körperkontakt kommt oder nicht (z. B. Vorführen und Erstellen pornografischen Materials, Exhibitionismus).

3.2.4 Körperliche Gewalt

Ist ein nicht zufällig, gewaltsames Einwirken auf Kinder und Jugendliche, welches zu Verletzungen, Entwicklungsstörungen oder sogar zum Tod führen kann. Solche Handlungen reichen von einem Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten, Würgen, Beißen, Schütteln und Tritten, bis hin zu gewaltsamen Angriffen mit Gegenständen (z. B. Gürtel, Stock) und Waffen. Solche Formen von Gewalt führen insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Brüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, absichtlich zugefügten Verbrennungen, Verbrühungen und Vergiftungen.

3.2.5 Häusliche Gewalt

Ist jede Art versuchter oder vollendeter körperlicher, seelischer und sexueller Misshandlung innerhalb einer Ehe, Partnerbeziehung oder einer anderen Form der häuslichen Gemeinschaft (z. B. Wohngemeinschaften). Kinder und Jugendliche, die in einer Atmosphäre der Gewalt und Demütigung aufwachsen, sind Betroffene.

Die von Kindern und Jugendlichen erlebten Formen häuslicher Gewalt (z. B. Erpressung, Vernachlässigung, existenzielle Bedrohung) können einzeln oder durch Überlappung mehrerer Formen wahrgenommen werden. Belastungen, die für Kinder oder Jugendliche aus den indirekten Gewalterlebnissen resultieren, stehen vielfach in einer direkten Wechselwirkung, verstärken sich gegenseitig und haben oftmals gravierende Konsequenzen für die Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung. Heranwachsende können im Rahmen häuslicher Gewalt auch selbst von körperlicher Gewalt betroffen sein (siehe 3.2.4).

4. VERFAHREN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHL-GEFÄHRDUNG

4.1 ERLÄUTERUNGEN ZUM VERFAHREN

4.1.1 Beobachtung möglicher Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung

Zu den Anzeichen siehe Anlage: Dokumentationsbogen Kinderschutz, Ampelbogen.

4.1.2 Aufmerksamkeit fokussieren

a) Austausch / Erörterung mit:

- Kolleg*innen (Lehr- und pädagogische Fachkräfte aus Schule, ggf. Hort und Jugendhilfe, z. B. Familienhelfer*innen, Schulsozialarbeiter*innen)
- ggf. mit betroffenem Kind / Jugendlichen (eigene Wahrnehmung der Situation schildern, Sorge um das Wohl des Kindes zum Ausdruck bringen, sensibel nachfragen und erklären lassen)

b) Dokumentation beginnen

- Kinderschutzbogen Anlage 1: Dokumentation der Meldung / Beobachtung / Anlass
- Kinderschutzbogen Anlage 2: Ampelbogen beginnen

c) Information an Schulleitung oder deren Vertretung zur Abstimmung des weiteren Vorgehens.

4.1.3 Kollegiale Fallberatung(en)

- Beteiligung von mindestens drei Fachkräften (Klassen-, Fachlehrkräfte, pädagogische Mitarbeiter*innen, Schulsozialarbeiter*innen, Mitarbeiter*innen, die das Kind gut kennen)
- zur Unterstützung: Hinzuziehung einer externen Beratung möglich (z. B. Schulpsychologen) oder einer insoweit erfahrenen Fachkraft über das Lokale Netzwerk Kinderschutz der Stadt Halle (Saale)

a) Information zu Schüler*in sammeln

- Anlage 2: Ampelbogen vervollständigen
- Hinweise auf Gefährdungen des Kindes oder des /der Jugendlichen
- Analyse von Risiko- und Schutzfaktoren / Ressourcen des Kindes oder des / der Jugendlichen / Familie
- Wertung, Gewichtung, Gefährdungseinschätzung

b) Planung des weiteren Vorgehens.

4.1.4 Schutzplan / Gespräch mit den Personensorgeberechtigten

- **Beteiligung von mindestens zwei schulinternen Fachkräften** (Beschreibung der Situation / Beobachtung möglichst ohne Wertung, Wertschätzen und zur Zusammenarbeit einladen, Erklärung erfragen, gemeinsame Lösungen entwickeln, Vorschläge und Ideen einbeziehen)
- Ziel: Abwendung / Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung

- Dokumentation Anlage 4: Schutzplan mit Unterschriften der Beteiligten
- Kopie des Schutzplans an die Sorgeberechtigten / Original in Schülerakte
- Folgetermin zur Auswertung vereinbaren.

4.1.5 Überprüfung der Umsetzung und Wirksamkeitsprüfung des Schutzplans

Prüfung der im Schutzplan festgelegten Maßnahmen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten

- wenn erforderlich, auf die Inanspruchnahme weiterer Hilfen hinwirken
- Kooperationspartner*innen, Einbezug anderer Hilfesysteme
- erneute Einschätzung der Gefährdungssituation.

4.1.6 Ergebnisse der Überprüfung können sein:

- Das Kindeswohl ist gesichert.
- Das Kindeswohl ist nicht gesichert. Es bedarf einer Fortschreibung des Schutzplans.
- Das Kindeswohl ist nicht gesichert. Es erfolgt eine Meldung an das Jugendamt:
  - mit Wissen und Einwilligung der Sorgeberechtigten.
  - mit Wissen, aber gegen den Willen der Sorgeberechtigten.
  - ohne Wissen der Sorgeberechtigten, weil die Einbeziehung Kind / Jugendliche*n gefährden würde.
  - ohne Wissen der Sorgeberechtigten wegen Dringlichkeit.
  - Es besteht ein anderer / weiterer Handlungsbedarf. Art und Umfang benennen.

Die Meldung an den ASD erfolgt mittels eines einheitlichen Meldebogens (Anlage Meldebogen). Bei Unsicherheit können dem ASD Fälle auch anonymisiert vorgetragen werden.

BEI AKUTER GEFÄHRDUNG = HANDELN IM NOTFALL

Sofortige Information des Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) über kindeswohl@halle.de oder kindswohl@halle.de oder Tel. 0345 221-5610, ggf. Notarzt, ggf. Polizei

Schulen verpflichten sich bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung auf die Einhaltung des festgelegten Verfahrensablaufes.

Die Dokumentation des gesamten Prozesses / Verlaufs erfolgt über den **Dokumentationsbogen Kinderschutz** (Anlagen 1 bis 4).

Empfehlung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Eine Konfrontation mit dem / der vermeintlichen Täter*in kann zu einer Gefahr für das Kind oder die / den Jugendliche/-n führen. Wiederholte Befragungen zum Tathergang verfälschen die Aussagen. Daher soll bedacht entschieden und vorgegangen werden. Spezialisierte Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft oder Berater*in aus der Fachberatungsstelle hinzuziehen. Befragungen sind ausschließlich durch von der Polizei autorisierte Personen durchführen zu lassen.

4.2 ABLAUF DES VERFAHRENS

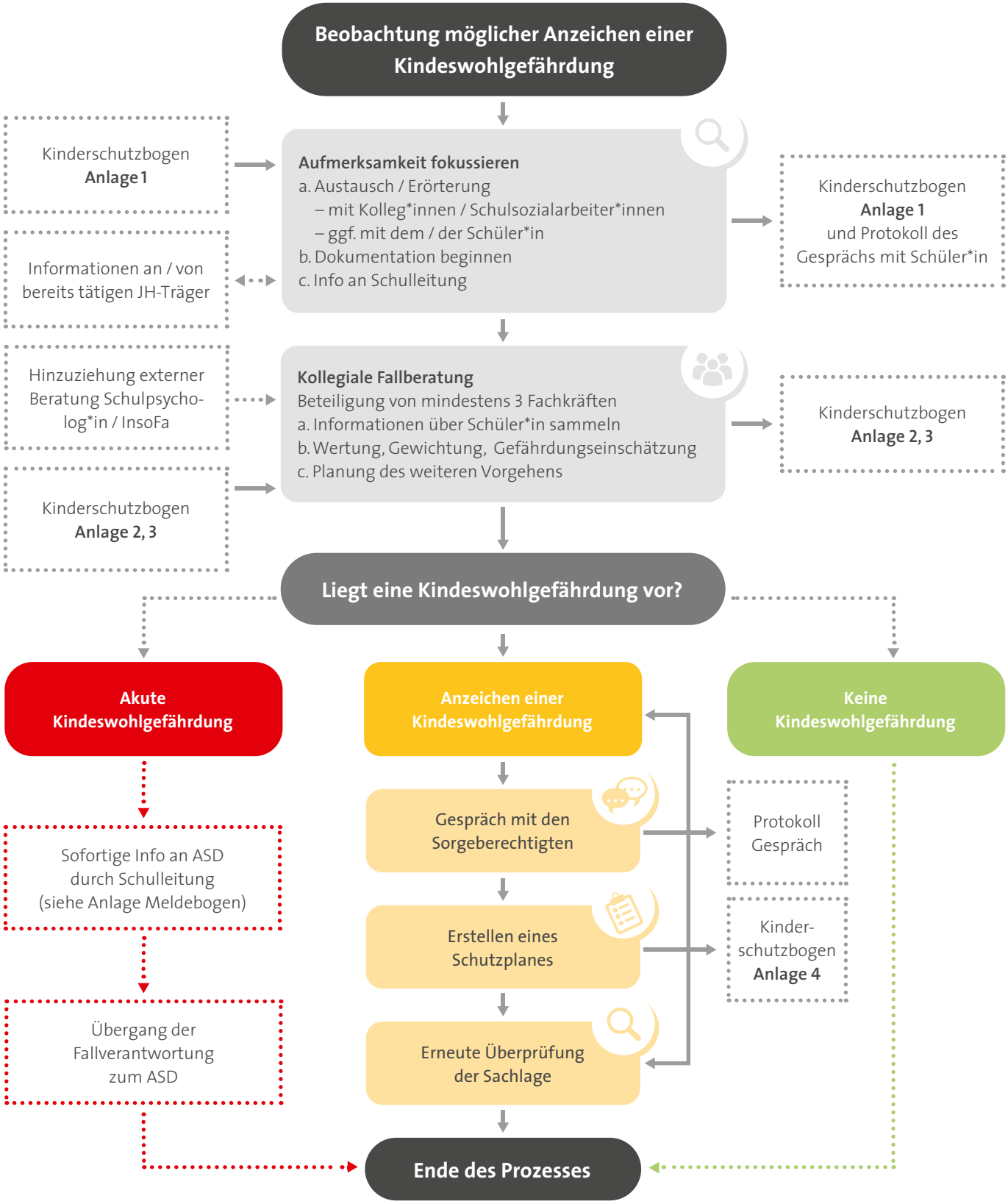

5. EINFÜHRUNG, REFLEXION UND EVALUATION

Dieser Handlungsleitfaden versteht sich als Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Sinne einer Selbstverpflichtung. Alle Mitarbeiter*innen in den verschiedenen Schulformen werden bei der Einführung des Handlungsleitfadens zum Verfahren informiert. Neu eingestellte Mitarbeiter*innen werden über die Schulleitung in Kenntnis gesetzt.

In regelmäßigen Treffen des Qualitätszirkels Jugendhilfe-Schule findet mindestens einmal jährlich eine Evaluation und Reflexion der Bestandteile des „Handlungsleitfadens bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ statt.

6. DATENSCHUTZ

Die Kooperationspartner*innen und Anwender*innen dieses Leitfadens verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unter Beachtung der geltenden Verordnungen einzuhalten. Liegt keine akute Kindeswohlgefährdung vor, ist eine Weitergabe von Daten und Informationen nur mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten möglich (dazu kann die Anlage Schweigepflichtsentbindung genutzt werden). Ohne diese Zustimmung darf es nicht zu einer Kooperation kommen, es sei denn die personenbezogenen Daten und Informationen werden anonymisiert.

Grundsätzlich gilt jedoch: Kindeswohl geht vor Sozialdatenschutz und hat Priorität.

7. AUSZÜGE AUS EINSCHLÄGIGEN GESETZEN

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

„(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.“

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

„(1) Werden […] staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder …Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen […] in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme

von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen."

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

§ 8a SGB VIII

Als Grundlage der Arbeit im Kinderschutz gilt für das Jugendamt der Schutzauftrag § 8a SGB VIII, der in Abs. 1 besagt:

„(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten."

§ 8b SGB VIII

Zur fachlichen Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen führt § 8b SGB VIII aus:

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 81 SGB VIII für die Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt beinhaltet

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeiten sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirken, insbesondere mit [...]

3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,

4. -11. [...] im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten."

§ 65 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

„Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden,

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder

2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder

3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder

4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder

5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre."

Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 § 38 SchulG

Schulgesundheitspflege, Sucht- und Drogenberatung

„(3) Treten bei einer Schülerin oder einem Schüler erhebliche Verhaltensauffälligkeiten auf, die eine Maßnahme der Jugendhilfe erforderlich erscheinen lassen, oder werden Tatsachen bekannt, die auf Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung einer Schülerin oder eines Schülers schließen lassen, unterrichtet die Schule das zuständige Jugendamt. Die Erziehungsberechtigten sind über die Einschaltung des Jugendamtes zu informieren, soweit der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers dadurch nicht infrage gestellt wird."

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Anlagen zum Handlungsleitfaden

Anlage: Dokumentationsbogen Kinderschutz
einschließlich:
Anlage 1: Dokumentation des Anlasses der Prüfung
Anlage 2: Ampelbogen und Abschätzung der Gefährdung
Anlage 3: Kollegiale Fallberatung
Anlage 4: Schutzplan

Anlage: Schweigepflichtsentbindung

Anlage: Meldebogen
Information über Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

Anlage: Informationsblatt „insoweit erfahrene Fachkräfte“ (insoFa)

www.halle.de/?9027